



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
für Bodenmanagement und Geoinformation
Odenwaldstr. 6, 64646 Heppenheim

Geschäftszeichen 2-HP-05-08-94-01-B-0003#005

per E-Mail

Bearbeiter/in Niels Kropp
Durchwahl +49 (6252)127-8224
Fax +49 (611) 327605380
E-Mail niels.kropp@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. November 2020

Flurbereinigungsverfahren F 894 Mossautal-Ober Mossau Landkreis Odenwald

Unterbleiben der Planfeststellung

(3. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

1. Für die im Flurbereinigungsverfahren Mossautal-Ober-Mossau aufgestellte 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Planänderung) unterbleibt die Planfeststellung entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Planungsänderung ist Bestandteil dieses Unterbleibensbescheids und umfasst folgende Unterlagen
 - 2.1 Textlicher Teil zur 3. Planänderung (Erläuterungsbericht)
 - 2.2 Karte (Maßstab 1:5.000) zur 3. Planänderung
3. Die Zulässigkeit des in der 3. Planänderung beschriebenen Vorhabens wird festgestellt.

Gründe

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG kann die Planfeststellung bei Änderungen und Erweiterungen vorhandener Anlagen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Bei dem vorliegenden Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinflusst, deren Belange berücksichtigt oder es liegen Zustimmungen zur Maßnahme vor.

Gemäß § 76 Abs. 2 HVwVfG kann die obere Flurbereinigungsbehörde als Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren (bzw. von einer Plangenehmigung) absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Inhaltlich entsprechende Regelungen enthält § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG zum Unterbleiben der Planfeststellung.

Bei der vorliegenden Änderung waren die Beteiligten in die Planung einbezogen.

Die Maßnahmen sind mit den Beteiligten entsprechend abgestimmt. Dies sind insbesondere die Untere Wasser- und Naturschutzbehörde und im Falle der Maßnahme 627 der NABU, der seinen Widerspruch vom 22.08.2014 im Zuge der 2. Wege- und Gewässerplanänderung gegen die Planung dieser Maßnahme mit Datum vom 31.10.2015 zurückgenommen hat.

Der Abstimmungsprozess zu den einzelnen Maßnahmen inklusive der Zustimmungen ist entsprechend dokumentiert und den entsprechenden Anlagen zu entnehmen.

Weiterhin hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft keine Beanstandungen gegenüber den vorgesehenen Planungen/Planänderungen geäußert. Diese wurden mit dem Vorstand insbesondere im Rahmen von TG-Vorstandssitzungen (u.a. am 25.09.2017) erörtert.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für das vorliegende Unterbleiben der Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Unterbleibensbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kropp)

